

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 9/260 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Beihilfe des Europäischen Sozialfonds zur Sicherung des Einkommens der Arbeitnehmer im Schiffbau

»EG-Dok. 9198/80«

A. Problem

Die Krise im Schiffbau in der Europäischen Gemeinschaft und die für diesen Sektor ergriffenen Umstrukturierungsmaßnahmen bewirken einen Abbau einer großen Zahl von Arbeitsplätzen. Für die davon betroffenen Arbeitnehmer kann dies zu Einkommensverlusten führen.

B. Lösung

Einführung einer zeitlich begrenzten Beihilfe im Rahmen des Europäischen Sozialfonds, die dazu bestimmt ist, die Einkommensverluste der Arbeitnehmer auszugleichen, die wegen ihres Alters nicht mehr für berufliche Ausbildungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung ihrer Mobilität in Frage kommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

3 Millionen ERE pro Haushaltsjahr

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Bundesregierung zu ersuchen, auf die Ablehnung des Vorschlags der Kommission hinzuwirken;
2. den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Verordnung — Drucksache 9/260 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. April 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Sieler

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sieler

Der Verordnungsvorschlag der EG-Kommission — Drucksache 9/260 — ist federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und mitberatend dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Haushaltsausschuß am 11. Dezember 1980 überwiesen worden. Die Ausschüsse empfehlen dem Plenum einmütig, die Bundesregierung zu ersuchen, auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags hinzuwirken. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates empfehlen ebenfalls die Ablehnung des Verordnungsvorschlags. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Ziel des Vorschlags der EG-Kommission ist die Schaffung einer neuen Beihilfe für entlassene Werftarbeiter. Die Beihilfe soll im Ersatz eines Teiles der Ausgaben bestehen, die einem Mitgliedstaat oder einem Sozialversicherungsträger dadurch entstehen, daß über 55 Jahre alte Arbeitnehmer der zivilen Seeschiffbauindustrie, die ihren Arbeitsplatz wegen Umstrukturierungsmaßnahmen verlieren und aus dem Erwerbsleben ausscheiden, weiterhin ein Einkommen — in welcher Form auch immer — erhalten.

Der Vorschlag der EG-Kommission ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:

Nach Artikel 123 EWG-Vertrag ist es Zweck des Europäischen Sozialfonds, die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte zu fördern. Diese Formulierung kann nicht anders verstanden werden — und ist nie anders verstanden worden —, als daß die Hilfen des Fonds unmittelbar den Arbeitskräften, um deren künftige Beschäftigung es geht, durch Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Ortswechsel zugute kommen sollen. Nach dem Kommissionsvorschlag soll dagegen gerade für die Arbeitskräfte,

deren Beschäftigung als endgültig abgeschlossen angesehen wird, etwas getan werden, was sich für diejenigen, die auf den Werften bleiben sollen, nur indirekt auswirken kann.

Der Vorschlag der Kommission sieht eine ganz neue Beihilfeart vor.

Mit einer Beihilfe zur Erhaltung des Einkommens, ohne daß gleichzeitig die Beschäftigungsmöglichkeiten durch berufliche Bildung oder durch Umzug verbessert werden, betritt der Sozialfonds ein neues weites Feld. Der Schiffbau wäre nur ein Beginn, andere Industrien müßten folgen. Es wäre dies ein erster Schritt zu einem Arbeitslosenfonds. Die gewachsenen erheblichen Unterschiede in der Arbeitsmarktpolitik — einschließlich Arbeitsverwaltung — der Mitgliedstaaten sprechen dagegen, diesen Schritt zu tun. Er ist aber auch angesichts der finanziellen Situation der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Es ist daher geboten, sich an die bestehende Regel des Sozialfonds zu halten, nach der Beihilfen des Sozialfonds nicht zur Deckung von Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Arbeitslosenversicherung verwendet werden dürfen.

Nach deutscher Praxis sind die Nachteile, die Arbeitnehmern durch eine Betriebsänderung entstehen, in erster Linie durch Sozialpläne auszugleichen oder zu mildern. Auf dieser Grundlage haben die Werften in der Bundesrepublik Deutschland — auch in einigen anderen Mitgliedstaaten — ihr Personal schon stark reduziert. Das Kommissionsvorhaben würde die Mitgliedstaaten und deren Werftindustrien begünstigen, die es versäumt haben, ihre Strukturen rechtzeitig anzupassen. Es würde im übrigen jeden Anreiz nehmen, daß die Mitgliedstaaten, wo dies noch nicht üblich ist, die Unternehmen verpflichten, bei nötigen Betriebsänderungen durch Sozialpläne den Ausgleich oder die Milderung der Nachteile für Arbeitnehmer zu sichern.

Bonn, den 21. Mai 1981

Sieler

Berichterstatte

